



## **GENERATIONENZENTRUM EISENSTADT**

### **Benutzungsordnung**

**Soweit mit der Stadtgemeinde Eisenstadt keine gesonderten schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten für die Nutzung folgende Richtlinien:**

1. Die Vergabe von Räumen im Generationenzentrum Eisenstadt ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Eisenstadt. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Vergabe. Die Verwaltung erfolgt durch die Stadtgemeinde Eisenstadt – Geschäftsbereich Generationen.
2. Mit der Buchung auf dem Online-Portale VENUZLE oder einer sonstigen Buchung unterwirft sich der Mieter der Benutzungsordnung und ist für deren Einhaltung verantwortlich.
3. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist ausschließlich zu den festgesetzten Nutzungszeiten erlaubt. Die tatsächliche Nutzung kann durch die Stadtverwaltung überprüft werden. Werden die Einrichtungen in diesen Nutzungszeiten für Eigenveranstaltungen der Stadt benötigt, haben diese Vorrang und die vereinbarten Stunden entfallen. Die Räumlichkeiten sind in demselben Zustand, in welchem sie übernommen wurden, zu verlassen bzw. zu übergeben. Jedenfalls muss eine Benutzung für nachfolgende Benützer ohne Beeinträchtigung begonnen werden können.
4. Der Vermieter, die Stadtgemeinde Eisenstadt, kann nach erfolgter Terminvormerkung und Zusage die Einmietung aus folgenden Gründen verweigern bzw. von dem Vertrag zurücktreten, wenn
  - a. Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen widerspricht oder durch die Veranstaltung der Ruf und das öffentliche Ansehen der Stadt geschädigt werden;
  - b. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
  - c. die Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Anlagen infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse nicht zur Verfügung gestellt werden können;
  - d. vom Veranstalter die erforderlichen Bewilligungen nicht eingeholt wurden bzw. nicht erteilt wurden.
5. Werden gemietete Räume durch den Antragsteller tatsächlich nicht entsprechend dem Antrag / der Vereinbarung benutzt, so werden diese entsprechend dem vereinbarten Nutzungszeitraum dem Antragsteller verrechnet, können jedoch durch die Stadtgemeinde Eisenstadt anderwärtig weitervergeben werden. Der ursprüngliche Antragsteller ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Sollte eine vereinbarte Nutzungszeit

von einem der Vereine nicht beansprucht werden, ist die Stadtgemeinde ([dietmar.eiszner@eisenstadt.at](mailto:dietmar.eiszner@eisenstadt.at)) mittels einfachen Mails davon in Kenntnis zu setzen.

6. Die Vermietung erfolgt – soweit kein Eigenbedarf besteht – an Vereine, Organisationen, sowie andere interessierte natürliche oder juristische Personen zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen bzw. zur Beratung, die das Thema Gesundheit, Kultur, Fortbildung, Informationen zu diesen Bereichen zum Schwerpunkt haben oder generationenübergreifende Schwerpunkte setzen. Zudem erfolgen Vermietungen an Vereine, Organisationen mit Schwerpunkt gesundheitsfördernder, fortbildungsfördernder, kultureller und generationsübergreifender Angebote.
7. Ein Antrag zur Vermietung der Räumlichkeiten muss spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin gestellt werden. Mit der Abgabe einer Terminvormerkung auch über das Online Portal kann der Mieter keinerlei Rechts- und Schadenersatzansprüche ableiten.
8. Die Höhe der Mieten wird durch einen Gemeinderatsbeschluss festgelegt. Die jeweiligen Höhen sind bei der ONLINE Buchung ersichtlich.
9. Bei Bedarf weiterer Nutzungszeiten oder Änderung der Nutzungszeiten ist ein neuer Antrag um Nutzung erforderlich. Die Räume dürfen grundsätzlich nur für den angesuchten Zweck benützt werden. Jede andere Verwendung ist im Vorhinein schriftlich der Stadtgemeinde Eisenstadt zu melden.
10. Die Schlüssel für die Räumlichkeiten können während der Dienstzeiten der Stadtgemeinde Eisenstadt – GB Generationen gegen Unterschrift und Hinterlegung einer Kautions in der Höhe von € 50,--/Schlüssel bezogen werden und sind **spätestens eine Woche nach Beendigung der Benützungperiode** dort wieder abzugeben. Schlüssel dürfen ausnahmslos nicht weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Benützer für sämtliche daraus entstehende Kosten.
11. Der Antragsteller / Nutzer / Veranstalter hat gegebenenfalls Veranstaltungen den zuständigen Behörden lt. Bgld. Veranstaltungsgesetz zu melden (z. B. Veranstaltungsbewilligung / AKM, etc.). Alle daraus entstehenden Kosten trägt der Antragsteller / Nutzer / Veranstalter.
12. Die Räumlichkeiten dürfen erst benützt werden, wenn der zuständige Verantwortliche, Trainer oder Übungsleiter anwesend ist. Der Benützer hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Beendigung der Nutzung das Licht in den vermieteten Räumen sowie in den Nebenräumen abgedreht wird, sowie Türen, Fenster, Zu- und Abgänge geschlossen werden. Getränke, Flaschen und anderer Müll etc. sind sachgerecht zu entsorgen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
13. Bewegliche Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern. Jeder Benützer ist verpflichtet, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der zur Benützung vorgesehenen Geräte und Einrichtungen zu überzeugen. Eventuelle Beanstandungen

sind sofort zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

14. Die Räumlichkeiten sind am Ende der jeweiligen Nutzungseinheit so zu verlassen, wie sie am Beginn vorgefunden wurden. Einrichtungsgegenstände müssen nach Gebrauch wieder ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Raum zurückgestellt werden und dürfen nicht aus den zur Verwendung bzw. Nutzung überlassenen Räumlichkeiten entfernt werden. Private Geräte dürfen nur nach Absprache verwendet werden. Die Lagerung von privaten Geräten ist nicht gestattet.
15. Die Außentüren müssen immer geschlossen sein. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden. Notausgänge dürfen nur bei Gefahr benützt werden.
16. Die haustechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Hauswart oder dessen Vertreter bedient werden. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Freistadt Eisenstadt nicht. Jegliche Haftung der Freistadt Eisenstadt, aus welchem Rechtsgrund immer, ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Es ist strengstens verboten, Änderungen am Schließsystem bzw. Anbringungen von eigenen Schlössern und Schließmechanismen vorzunehmen. Bauliche Maßnahmen bzw. Installationen und deren Änderungen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadtgemeinde Eisenstadt vorgenommen werden.
17. Das Verzehren von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nur nach Vereinbarung und Meldung gestattet. In den Gebäuden herrscht generelles Rauchverbot.
18. Der Benützer verpflichtet sich, für alle Schäden, welche anlässlich der Benützung der Räume, einschließlich der Nebenräume, an beweglichen oder unbeweglichen Sachen entstehen, die Haftung zu übernehmen. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart sowie der Stadtgemeinde Eisenstadt (Gebäudeverwaltung – Wirtschaftsbetriebe 02682 – 62328, [mathias.leebe@eisenstadt.at](mailto:mathias.leebe@eisenstadt.at)) schriftlich zu melden. Diese Schäden sind durch den Benützer in Abstimmung mit der Stadtgemeinde Eisenstadt unverzüglich wieder instand zu setzen. Erfolgt durch den Benützer keine unverzügliche Instandsetzung, so werden diese etwaigen Beschädigungen durch den Vermieter auf Kosten des Benützers instandgesetzt.
19. Der Benützer nimmt zur Kenntnis, dass die Stadtgemeinde Eisenstadt für Schäden, die Personen anlässlich der Benützung der überlassenen Räume an Körper oder Eigentum erleiden, in keiner Weise haftet. Die Benützung erfolgt immer auf eigene Gefahr. Ausdrücklich wird vereinbart, dass mit der Stadtgemeinde Eisenstadt auch kein stillschweigender Vertrag (z.B. Haftung als Verwahrer bei Garderobendiebstählen) begründet wird.
20. Die Stadtgemeinde Eisenstadt haftet für Schäden nur dann, wenn ein Verschulden eines ihrer Mitarbeiter nachgewiesen wird.

21. Der Benützer hat während der beantragten Nutzung die Aufsicht auszuüben, um Missstände jeglicher Art möglichst zu verhindern. Während der Nutzung ist durch den Nutzer für entsprechende Erste Hilfe Maßnahmen Vorsorge zu treffen.
22. Den Anordnungen des Vermieters bzw. des Hauswarts ist jedenfalls unverzüglich Folge zu leisten.
23. Die Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung zieht den Entzug einer gewährten oder die Verweigerung einer späteren Bewilligung zur Benützung der Räumlichkeiten nach sich. Die Genehmigung zur Benützung von Räumlichkeiten ist nicht übertragbar.
24. Mit der Genehmigung dieses Ansuchens tritt diese Vereinbarung in Kraft.

Eisenstadt, im Juni 2017

Für den Magistrat Eisenstadt:  
Mag. Gerda Török, eh.